



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39822
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

I.

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching
Herrn Clemens Baumgärtner
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
27.04.2020

Änderung der Vorfahrtsregelung an der Kreuzung Hans-Mielich- Straße / Krumpferstraße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07560 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 18 – Untergiesing-Harlaching vom 18.02.2020

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses vom 18.02.2020 und teilen dazu
Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, an der im Betreff genannten Kreuzung, die sich in einer Tempo 30-
Zone befindet, eine „Rechts-vor-links“-Regelung einzuführen, weil an allen anderen
Kreuzungen der bzw. Einmündungen zur Hans-Mielich-Straße – wie grundsätzlich in einer
Tempo 30-Zone üblich – bereits „rechts vor links“ gilt.

Aktuell ist die Hans-Mielich-Straße an besagter Kreuzung vorfahrtsberechtigt, weil die Breite
der Straße behördlichen Anlass zu Bedenken gibt, dass sich v.a. ortsfremde Autofahrer dort
auf einer Vorfahrtsstraße wähen und den aus der Krumpferstraße kommenden Verkehr nicht
als „rechts vor links“-vorfahrtsberechtigt wahrnehmen (würden). Die jetzige Regelung
entspricht also am meisten der intuitiven Wahrnehmung eines durchschnittlichen Autofahrers
und wird – wie von der Polizei bestätigt – von den Verkehrsteilnehmern auch so akzeptiert.
Die Unfallsituation ist unauffällig.

Wie bereits ausführlich in unserem Schreiben vom 20.01.2017 zum BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 02997 dargelegt, sind die Bedingungen für eine „Rechts-vor-links“-Regelung auf Grund der örtlichen Gegebenheiten bzw. der (straßen)ausbaubedingten Situation nicht erfüllt.

Die kreuzenden Straßen haben weder einen annähernd gleichen Querschnitt noch ist die Sichtweite nach rechts aus allen Kreuzungszufahrten in etwa gleich groß.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 45 Straßenverkehrsordnung gibt ausdrücklich vor, dass Verkehrssicherheitsbedenken aufgrund der baulichen Gestaltung einer Kreuzung eine Abweichung von der Grundregel „rechts vor links“ möglich bzw. nötig machen.

Unter Wahrung Ihrer Intention, eine Vereinheitlichung der Vorfahrtssituationen innerhalb der Tempo 30-Zone und damit auch eine weitere Verkehrsberuhigung zu erreichen, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Anliegen (zunächst) an das Baureferat zu wenden um dort bauliche Anpassungen der Straßenquerschnitte planen und durchführen zu lassen.

Erst wenn alle Straßenquerschnitte in etwa gleich groß angelegt sind, kann das Kreisverwaltungsreferat der in der Sache unterstützenswerten Änderung der Vorfahrtsregelung Folge leisten.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen